



Proximus 5 – Synopse Haftpflicht

Synopse Proximus 5 Haftpflicht

Die Synopse stellt einen Überblick der fachlichen Änderungen von Proximus 4 zu Proximus 5 dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Überarbeitung von Schulungsunterlagen oder Lehrmaterialien ist zwingend Proximus 5 erforderlich.

Die Synopse ist ausschließlich online unter www.bwv.de erhältlich und wird bei Bedarf in einer neuen Version angepasst.

Inhalt

Bedingungen	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken 2021	3
Teil A: Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung	3
Teil B: Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	13
Tarife & Materialien	14
Tarif für Private Haftpflichtrisiken	14
Antrag auf Private Haftpflichtrisiken	17

Bedingungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken 2021

Teil A: Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung

Abschnitt 1: Privathaftpflichtversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 075		Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken 2016	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken 2016 <u>2021</u>	Aktualisierung
BE 075		Abschnitt 2 ... 4. Veränderung des versicherten Risikos...	Abschnitt 2 ... 4. Veränderung des versicherten Risikos...	Aktualisierung
BE 075		Abschnitt 2 ... 5. Vermögensschäden...	Abschnitt 2 ... 5 4. Vermögensschäden...	Aktualisierung
BE 078	Teil A	enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung. • Abschnitt 1 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken zur privaten Haftpflichtversicherung (Privathaftpflichtversicherung/ PHV 2016)	enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung. • Abschnitt 1 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken zur privaten Haftpflichtversicherung (Privathaftpflichtversicherung/PHV <u>2021</u>)	Aktualisierung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 079	2.1.2	<p>ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (als berufliche Erstausbildung gilt: Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, Anerkennungsjahr, jedoch nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine sich innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;</p>	<p><u>der Kinder, konkret:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),</u> • <u>bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (als berufliche Erstausbildung gilt: Ausbildung und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, Anerkennungsjahr, jedoch nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine sich innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Ausbildung oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;</u> 	<p>bessere Lesbarkeit, Umsetzung Änderungsvorschlag</p>
BE 079	2.1.3	<p>der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.</p>	<p>der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung, <u>unabhängig vom Lebensalter.</u></p>	<p>Klarstellung, Umsetzung Änderungsvorschlag</p>

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 079	2.1.7	von im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommenen minderjährigen Gast- und Austauschkindern sowie Au-Pairs während der Dauer des Gastaufenthaltes, maximal für ein Jahr.	von im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommenen minderjährigen Gast- und Austauschkindern sowie Au-Pairs während der Dauer des Gastaufenthaltes, maximal für ein Jahr.	Klarstellung, Umsetzung Änderungsvorschlag
BE 079	2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.	marktkonform
BE 081	6.1.5	aus der Beschädigung oder Zerstörung von ärztlich verordneten medizinischen Hilfsmitteln, die von Krankenkassen, Diakoniestationen etc. für therapeutische oder diagnostische Zwecke (z. B. Blutdruckmessgeräte, Inhaliergeräte, Absauggeräte etc.) zur Verfügung gestellt werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und Abhandenkommen. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 15.000 €, begrenzt auf 30.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.	aus der Beschädigung oder Zerstörung von ärztlich verordneten medizinischen Hilfsmitteln, die von Krankenkassen, Diakoniestationen etc. für therapeutische oder diagnostische Zwecke (z. B. Blutdruckmessgeräte, Inhaliergeräte, Absauggeräte etc.) zur Verfügung gestellt werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und Abhandenkommen. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 15.000 €, begrenzt auf 30.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.	Sublimits gestrichen, marktkonform

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 081	6.1.7	Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers aus der Privathaftpflichtversicherung gem. Teil A, Abschnitt 1 – teilweise abweichend von den Ziffern 3.1 und 4.1 – auch dann, wenn der Versicherungsnehmer einem Dritten im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses einen Schaden zufügt. Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf § 242 BGB berufen.	Der Versicherer leistet im Interesse <u>auf Antrag</u> des Versicherungsnehmers aus der Privathaftpflichtversicherung gem. Teil A, Abschnitt 1 – teilweise abweichend von den Ziffern 3.1 und 4.1 – auch dann, wenn der Versicherungsnehmer einem Dritten im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses <u>(z. B. unentgeltliche Hilfe beim Umzug)</u> einen Schaden zufügt. Der Versicherer wird sich <u>dem Geschädigten gegenüber nicht auf einen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen.</u>	Klarstellung, Angleichung an Rechtsprechung, Umsetzung Änderungsvorschlag, für bessere Verständlichkeit konkretes Beispiel für versicherte Risiken eingefügt
BE 081	6.2.1	Nebenberufliche Tätigkeiten Versichert ist – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresgesamtumsatz von maximal 10.000 €, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.	Nebenberufliche Tätigkeiten Versichert ist – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 1 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahresgesamtumsatz von maximal <u>12.000 €</u> , sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.	marktkonform
BE 082	6.2.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, fachpraktischer Unterricht und Praktika	Ehrenamtliche Tätigkeit <u>und</u> Freiwilligenarbeit, fachpraktischer Unterricht und Praktika	Korrektur im Zusammenhang mit neuer Ziffer 6.2.3

BE 082	6.2.2	<p>... Versichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Schul-, Berufs-, Studienpraktika und am fachpraktischen Unterricht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung oder Zerstörung von Ausbildungsgegenständen, die zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und Abhandenkommens. Die Höchstersatzleistung beträgt für derartige Schäden je Versicherungsfall 15.000 €, begrenzt auf 30.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.</p>	<p>... <u>6.2.3 Fachpraktischer Unterricht und Praktika</u> Versichert ist ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Schul-, Berufs-, Studienpraktika und am fachpraktischen Unterricht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung oder Zerstörung von Ausbildungsgegenständen, die zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und Abhandenkommens. Die Höchstersatzleistung beträgt für derartige Schäden je Versicherungsfall 15.000 €, begrenzt auf 30.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 100 € je Schadenfall.</p>	<p>neue Ziffer 6.2.3, Klarstellung, Umsetzung Änderungsvorschlag, Sublimits gestrichen - marktkonform</p>
BE 082	6.3.2.4	<p>als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, An-/Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bau- summe von 200.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 9. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 9.3.4 findet keine Anwendung;</p>	<p>als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, An-/Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bau- summe von 200.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 9. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 9.3.5 findet keine Anwendung;</p>	<p>Korrektur, Umsetzung Änderungsvorschlag</p>

BE 083	6.5.2.1	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung oder Zerstörung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern anlässlich von Aufhalten auf Reisen.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung oder Zerstörung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, <u>Schiffskabinen, Schlafwagen, Zugabteilen</u> , anlässlich von Aufhalten auf Reisen.	Klarstellung, Umsetzung Änderungsvorschlag
BE 083	6.5.2.3	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 100.000 €, begrenzt auf 200.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 100.000 €, begrenzt auf 200.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	Ziffer 6.5.2.3 / Sublimits gestrichen, Anpassung an Markt
BE 083	6.5.3	Gemietete, geliehene, geleaste, gepachtete, unentgeltlich überlassene bewegliche Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung oder Zerstörung von gemieteten (außerhalb der Reiseunterkunft), geliehenen, gepachteten, geleasten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden beweglichen Sachen.	Gemietete, geliehene, geleaste, gepachtete, unentgeltlich überlassene bewegliche Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers <u>Soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers versichert</u> aus der Beschädigung oder Zerstörung von gemieteten (außerhalb der Reiseunterkunft), geliehenen, gepachteten, geleasten oder gefälligkeithalber überlassenen fremden beweglichen Sachen.	Subsidiaritätsklausel eingefügt, Umsetzung Änderungsvorschlag
BE 083	6.6.3	Ausgeschlossen bleiben <ul style="list-style-type: none"> Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die Versicherte im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit verwenden. 	Ausgeschlossen bleiben <ul style="list-style-type: none"> Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die Versicherte im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen <u>oder leitenden ehrenamtlichen</u> Tätigkeit verwenden. 	Klarstellung

BE 084	6.9	<p>Versichert sind Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Halter oder Hüter der folgenden Tiere verantwortlich gemacht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zahme Haustiere, • gezähmte Kleintiere, • Bienen. 	<p>Versichert sind Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Halter oder Hüter der folgenden Tiere verantwortlich gemacht wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zahme Haustiere (<u>z. B. Hauskatzen</u>), • gezähmte Kleintiere (z. B. Hamster, <u>Meerschweinchen</u>, <u>Singvögel</u>), • Bienen. 	<p>für bessere Verständlichkeit konkrete Beispiele für versicherte Risiken eingefügt</p>
BE 084	6.9	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, • als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, <p>soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.</p>	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, • als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, <p>soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden. <u>Die Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer sind nur versichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.</u></p>	<p>für bessere Verständlichkeit und positive Formulierung, Umsetzung Änderungsvorschlag</p>

BE 084	6.11.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch der folgenden Luftfahrzeuge verursacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht maximal 5 kg beträgt. Dazu zählen z. B. batteriebetriebene Flugmodelle, Segelflugmodelle, Kinderdrachen, Lenkdrachen; 	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch der folgenden Luftfahrzeuge verursacht werden, <u>soweit sie nicht versicherungspflichtig sind</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht maximal 5 kg beträgt. Dazu zählen z. B. batteriebetriebene Flugmodelle, Segelflugmodelle, Kinderdrachen, Lenkdrachen; 	Korrektur, Umsetzung Änderungsvorschlag
BE 084	6.12.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers <u>Soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht, ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers versichert</u> wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:</p>	Subsidiaritätsklausel eingefügt, Umsetzung Änderungsvorschlag
BE 088	7.14	Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.	[Absatz] Ziffer 2.3 findet keine Anwendung.	bessere Lesbarkeit
BE 089	8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme versicherungspflichtiger Hunde, die gemäß Abschnitt 2 versicherbar sind.	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme versicherungspflichtiger Hunde, die gemäß Abschnitt 2 versicherbar sind.	Aktualisierung (Wegfall Einschränkung Kampfhunde)

BE 089	9.1	... Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	... Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung <u>für die folgende Versicherungsperiode</u> erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.	Umsetzung Änderungsvorschlag
BE 089	9.3.4	Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme versicherungspflichtiger Hunde, die gemäß Abschnitt 2 versicherbar sind;	Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, mit Ausnahme versicherungspflichtiger Hunde, die gemäß Abschnitt 2 versicherbar sind;	Aktualisierung (Wegfall Einschränkung Kampfhunde)
BE 089	9.3.7	neu hinzukommende Personen bei Vereinbarung eines Single-Tarifs.	neu hinzukommende Personen bei Vereinbarung eines <u>Single-Tarifs einer Single-Versicherung.</u>	Klarstellung
BE 090	11.3.3	Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 € besteht kein Versicherungsschutz.	Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 € besteht kein Versicherungsschutz.	Anpassung an Markt
BE 090	11.3.4	11.3.4	11.3.4 <u>3</u>	Korrektur Nummerierung

Abschnitt 2: Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 090	1.1	... Nicht versicherbar sind Halter von Hunden, die gemäß Anhang als gefährliche Hunde („Kampfhunde“) einzustufen sind.	... Nicht versicherbar sind Halter von Hunden, die gemäß Anhang als gefährliche Hunde („Kampfhunde“) einzustufen sind.	marktkonform

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 090	1.3	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden.	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden. <u>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Welpen ab der Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Welpen und das Muttertier im Besitz des Versicherungsnehmers sind und das Muttertier bei Proximus Versicherung AG versichert ist.</u>	marktkonform
BE 091	4.	Veränderung des versicherten Risikos Die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 8 finden für Hunde, die in den einzelnen Landesgesetzen oder Landeshundeverordnungen als „gefährliche Hunde“ einzustufen sind, keine Anwendung.	Veränderung des versicherten Risikos Die Bestimmungen aus Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 8 finden für Hunde, die in den einzelnen Landesgesetzen oder Landeshundeverordnungen als „gefährliche Hunde“ einzustufen sind, keine Anwendung.	Aktualisierung (Wegfall der „gefährlichen Hunde“)
BE 091	5.	... Anhang „gefährliche Hunde“ (Kampfhunde) „Kampfhunde“ sind grundsätzlich nicht versicherbar. Folgende Rassen gelten als „Kampfhundrassen“ <ul style="list-style-type: none"> • American Staffordshire Terrier • Dogo Argentino • Mastino Napoletano • Bandog • Fila Brasileiro • Pitbull Terrier • Bordeaux Dogge • Mastiff • Staffordshire Bullterrier • Bullmastiff • Mastin Espanol • Tosa Inu • Bullterrier Ebenso gelten sowohl alle Kreuzungen/Mischlinge dieser Rassen untereinander als auch Kreuzungen mit anderen Rassen als „Kampfhunde“.	... Anhang „gefährliche Hunde“ (Kampfhunde) „Kampfhunde“ sind grundsätzlich nicht versicherbar. Folgende Rassen gelten als „Kampfhundrassen“ <ul style="list-style-type: none"> • American Staffordshire Terrier • Dogo Argentino • Mastino Napoletano • Bandog • Fila Brasileiro • Pitbull Terrier • Bordeaux Dogge • Mastiff • Staffordshire Bullterrier • Bullmastiff • Mastin Espanol • Tosa Inu • Bullterrier Ebenso gelten sowohl alle Kreuzungen/Mischlinge dieser Rassen untereinander als auch Kreuzungen mit anderen Rassen als „Kampfhunde“.	marktkonform
BE 091	5.	5.	5. 4.	Aktualisierung

Abschnitt 3: Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 091	2.5	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen ab der Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Fohlen im Besitz des Versicherungsnehmers sind und das Muttertier bei Proximus Versicherung AG versichert ist.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen ab der Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Fohlen <u>und das Muttertier</u> im Besitz des Versicherungsnehmers sind und das Muttertier bei Proximus Versicherung AG versichert ist.	marktkonform

Teil B: Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Abschnitt 3: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 097	1.2	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt <u>oder die Feststellung</u> des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der <u>Leistungspflicht</u> ursächlich war. <u>Wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat, besteht kein Versicherungsschutz.</u>	

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
BE 324	3.3	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies anzuzeigen.	Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies anzuzeigen. <u>Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.</u>	

Tarife & Materialien

Tarif für Private Haftpflichtrisiken

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
TA 100		(PHV 2016)	(PHV 2016) (PHV 2021)	Aktualisierung
TA 100		Höchstersatzleistung für die einzelne Person: <ul style="list-style-type: none"> • Für Personenschaden ist die Höchstersatzleistung für die einzelne Person auf die entsprechend vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. • Sonstige Begrenzungen der Versicherungssumme ergeben sich aus den Bedingungen. 	Tabelle auf der Seite unten einfügen	Korrektur, Umsetzung Änderungsvorschlag

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
TA 100	Tabelle „Versicherungssummen in Euro“	Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen. Alle Prämien in Euro.	Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssummen. <u>Sonstige Begrenzungen der Versicherungssumme ergeben sich aus den Bedingungen.</u> Alle Prämien in Euro.	Klarstellung und Korrektur
TA 100		-	<u>Tarifgruppen:</u> - Familien-Versicherung - Single-Versicherung <u>Allgemeine Hinweise für die Single-Versicherung:</u> <u>Eine Single-Versicherung kann nur abgeschlossen werden und bestehen bleiben, wenn der Versicherungsnehmer alleinstehend ist und nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem mit Erstwohnsitz bei ihm gemeldeten ehe- oder nichtehelichen Lebenspartner wohnt.</u> <u>Die Leistungen gelten entsprechend der Familien-Versicherung, jedoch nur für den Versicherungsnehmer.</u>	Klarstellung der Tarifgruppen und den Regelungen zur Single-Versicherung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
TA 100		Nachlässe: bei jährlicher Zahlung 5 %, bei halbjährlicher 3 %, bei vierteljährlicher 2 %, und bei monatlicher Zahlung 0 % (Bankabruf bei monatlicher Zahlung erforderlich).	Nachlässe: bei jährlicher Zahlung 5 %, bei halbjährlicher 3 %, bei vierteljährlicher 2 %, und bei monatlicher Zahlung 0 % (Bankabruf bei monatlicher Zahlung erforderlich). Ratenzahlung: <u>Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.</u> <u>Wird die Jahresprämie in Raten entrichtet, so verringert sich die Prämie wie folgt:</u> <u>bei monatlicher Zahlung (nur bei SEPA-Lastschriftmandat) ... um 0 %</u> <u>bei vierteljährlicher Zahlung ... um 2 %</u> <u>bei halbjährlicher Zahlung ... um 3 %</u> <u>bei jährlicher Zahlung ... um 5 %</u>	Anpassung an Formulierung bei Hausrat und Wohngebäude, Umsetzung Änderungsvorschlag
TA 101	Tabelle Privat-Haftpflicht	Kompakt-Modell	Kompakt-Modell <u>Familien-Versicherung</u>	Klarstellung, Umsetzung Änderungsvorschlag
TA 101	Tabelle Privat-Haftpflicht	Einzelpersonen (Singles, unabhängig vom Alter)/ Junge Leute bis 25 Jahre (Alter des VN)	Einzelpersonen <u>Single-Versicherung</u> (Singles, unabhängig vom Alter)/ Junge Leute bis 25 Jahre (Alter des VN)	Klarstellung
TA 101	Tabelle Privat-Haftpflicht	Kompakt-Modell	Kompakt-Modell <u>Familien-Versicherung</u>	Klarstellung
TA 101	Tabelle Hundehalter-Haftpflicht	Je Hund (gefährliche Hunde, sogenannte „Kampfhunde“ sind nicht versicherbar)	Je Hund (gefährliche Hunde, sogenannte „Kampfhunde“ sind nicht versicherbar)	Aktualisierung
TA 102	Antrag Seite 1	2016 (PHV 2016 Proximus Versicherung AG)	2016 (PHV 2016 Proximus Versicherung AG) 2021 (PHV 2021 Proximus Versicherung AG)	Aktualisierung
TA 103	Antrag Seite 2 A	PHV 2016	PHV 2016 <u>2021</u>	Aktualisierung
		Kompakt-Modell	Kompakt-Modell <u>Familien-Versicherung</u>	Aktualisierung

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
		Junge Leute/Einzelpersonen Bei der Haftpflichtversicherung von Einzelpersonen entfällt die Mitversicherung anderer Personen	Junge Leute/Einzelpersonen <u>Single-Versicherung</u> Bei der Haftpflichtversicherung von Einzelpersonen entfällt die Mitversicherung anderer Personen	Klarstellung
				Verbesserte Darstellung der Tarife
		Menge	<u>Menge Anzahl</u>	Klarstellung

Antrag auf Private Haftpflichtrisiken

Seite	Nr.	Proximus 4 (bisher)	Proximus 5 (neu)	Erläuterungen
TA 103	B	PHV 2016	PHV 2016 <u>2021</u>	Aktualisierung
		Menge	<u>Menge Anzahl</u>	Klarstellung
TA 103	C	PHV 2016	PHV 2016 <u>2021</u>	Aktualisierung
TA 103	C	Ist ein Hund als gefährlicher Hund („Kampfhund“) einzustufen? Ja (nicht versicherbar) Nein	Ist ein Hund als gefährlicher Hund („Kampfhund“) einzustufen? Ja (nicht versicherbar) Nein	Aktualisierung
TA 103	C	Rasse des Hundes	Rasse des Hundes <u>Hunderasse</u>	Aktualisierung
TA 103	C	Menge	<u>Menge Anzahl</u>	Klarstellung
TA 103	D	PHV 2016	PHV 2016 <u>2021</u>	Aktualisierung
TA 103	E	PHV 2016	PHV 2016 <u>2021</u>	Aktualisierung
TA 103	F	PHV 2016	PHV- 2016 <u>2021</u>	Aktualisierung
TA 103		Zahlungsweise	Zahlungsweise <u>Nachlass</u>	Aktualisierung